



## **Satzung über die Straßenreinigung** (Straßenreinigungssatzung – StrRS)

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. 2005 I, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93) und des § 10 Abs. 5 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 08.06.2003 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.09.2021 (GVBl. I S. 618) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Höchst i. Odw. in ihrer Sitzung am 08. Mai 2023 folgende Satzung beschlossen:

Teil I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### **§ 1**

#### **Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 10 Abs. 1 - 3 HStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten oder unbebauten Grundstücke übertragen.
- (2) Der Gemeinde verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung für die Fahrbahnen (einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren) und Überwege der in Anlage 3 aufgeführten Straßen (Straßenabschnitte).
- (3) Soweit die Gemeinde nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

### **§ 2**

#### **Gegenstand der Reinigungspflicht**

- (1) Zu reinigen sind
  - a) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 7 Abs. 1 Satz 2 HStrG) alle öffentlichen Straßen (Anlage 1),
  - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die in der Anlage 2 aufgeführten Straßen, an die bebaute Grundstücke angrenzen.
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
  - a) Die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
  - b) die Parkplätze,
  - c) die Straßenrinnen und Einflußöffnungen der Straßenkanäle,
  - d) die Gehwege,
  - e) die Überwege,
  - f) Böschungen, Stützmauern u. a.

- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die Übergänge an Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen in Verlängerung der Gehwege.

### **§ 3 Verpflichtete**

- (1) Verpflichtete i. S. dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Besitzer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbrauchernach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte und denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht. Diese Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Gemeinde gegenüber verantwortlich.
- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Diese Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.
- (3) Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche, beginnend beim Eigentümer oder Besitzer des Kopfgrundstückes und fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterlieger.
- (4) Wird die Straßenreinigungseinheit durch mehrere Straßen erschlossen, so gilt die Verpflichtung zur Reinigung nur für eine Straße. In diesem Falle regelt der Gemeindevorstand die Zuordnung der Grundstücke zu der zu reinigenden Straße sowie die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht zu erfüllen ist, durch Bescheid.
- (5) Dient das Kopfgrundstück als Garagengrundstück (Garagenhof) oder als Abstellplatz für Kraftfahrzeuge, so regelt der Gemeindevorstand durch Bescheid die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht von den einzelnen Miteigentümern zu erfüllen ist, sowie die im Einzelnen zu reinigende Fläche.

### **§ 4 Umfang der Reinigungspflicht**

Die Reinigungspflicht umfasst

- a) die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 6 - 9),
- b) den Winterdienst (§§ 10 und 11).

## **§ 5**

### **Verschmutzung durch Abwasser**

Den Straßen, insbesondere auch den Rinnen, Gräben und Kanälen dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerblichen Abwässer zugeleitet werden. Untersagt ist auch das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten.

## Teil II

### ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG

## **§ 6**

### **Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung**

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.
- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitten/Straßenteilen) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
- (3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand).
- (4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (5) Der Straßenkehrricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn zugeführt, noch in Straßensinkkästen, sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzuggräben geschüttet werden.

## **§ 7**

### **Reinigungsfläche**

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus - in der Breite, in der sie zu einer oder mehreren Straßen hin liegt - bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahnmitte - zu reinigen.
- (2) Hat die Straße vor dem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

## **§ 8**

### **Reinigungszeiten**

Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) eine sofortige Reinigung notwendig machen, sind die Straßen am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag, und zwar

- a) in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis spätestens 18.00 Uhr,
- b) in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis spätestens 16.00 Uhr zu reinigen.

## **§ 9**

### **Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung**

Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Einrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

#### Teil III WINTERDIENST

## **§ 10**

### **Schneeräumung**

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 6 - 9) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Überwege vor ihren Grundstücken (§ 7) in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.
- (3) Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.
- (4) Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der in § 10 Abs. 2 und 3 festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.
- (5) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.
- (6) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.
- (7) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - aufzuhacken und abzulagern.
- (8) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs. 7) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- (9) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.
- (10) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich zu erfüllen.

## **§ 11** **Beseitigung von Schnee- und Eisglätte**

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten (§ 3) die Gehwege (§ 2 Abs.3), die Überwege (§ 2 Abs. 4), die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 10 Abs. 6) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für „Rutsch- bahnen“. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 10 Abs.1 Satz 2 Anwendung.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 10 Abs. 2 bis 4 Anwendung.
- (3) Bei Eisglätte sind die Gehwege in voller Breite und Tiefe, Überwege in einer Breite von 2 m abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege und ähnliche, ausschließlich dem Fußgängerverkehr dienende sonstige Straßenteile (§ 2 Abs. 3) müssen in einer Mindestdiefe von 1,50 m, höchstens 2 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 10 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 10 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
- (5) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände sind spätestens nach der Frostperiode von dem jeweils Winterdienstpflichtigen zu beseitigen.
- (6) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des §10 Abs. 8 zu beseitigen. Hierbei dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (7) § 10 Abs. 10 gilt entsprechend.

### Teil IV SCHLUSSVORSCHRIFTEN

## **§ 12** **Ausnahmen**

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn - auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles - die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

## **§ 13** **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzliche oder fahrlässig
  1. entgegen § 5 den Straßen, Rinnen, Gräben und Kanälen, Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zuleitet,
  2. entgegen § 6 Abs. 1 und Abs. 2 die Straßen nicht oder nicht regelmäßig reinigt,
  3. entgegen § 6 Abs. 5 den Straßenkehricht nicht ordnungsgemäß beseitigt,
  4. entgegen § 9 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freihält,
  5. entgegen § 10 Abs. 1 bei Schneefall die Gehwege und Überwege innerhalb der in § 10 Abs. 10 genannten Zeiten nicht unverzüglich vom Schnee räumt,
  6. entgegen § 10 Abs. 6 keinen Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang räumt,

7. entgegen § 10 Abs. 9 die Abflussrinnen bei Tauwetter nicht vom Schnee freihält,
  8. entgegen § 11 Abs. 1 bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege, die Überwege, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang nicht innerhalb der in § 10 Abs. 10 genannten Zeiten unverzüglich so bestreut, dass Gefahren nicht entstehen können,
  9. entgegen § 11 Abs. 3 bei Eisglätte die Gehwege nicht in voller Breite und Tiefe, die Überwege nicht in einer Breite von 2 m abstumpft,
  10. entgegen § 11 Abs. 6 auftauendes Eis nicht ordnungsgemäß beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr.1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

## **§ 14 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über die Straßenreinigung vom 17. Dezember 1991 außer Kraft.

Höchst i. Odw., den 09. Mai 2023  
Der Gemeindevorstand der Gemeinde Höchst i. Odw.  
Bitsch, Bürgermeister

### **Anlage I**

zur Satzung der Gemeinde Höchst i. Odw. über die Straßenreinigung vom 09. Mai 2023

Straßenverzeichnis (Stand 04/2023)

der zu reinigenden öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage der Gemeinde Höchst i. Odw., zuzüglich der Aussiedlerhöfe (§ 2 Abs. 1 der Satzung)

### **Ortsteil Annelsbach**

Am Linsengraben  
Annelsbacher Tal  
Zum Gerstenfeld  
Zum Hartberg  
Windhof

### **Ortsteil Dusenbach**

Am Borberg  
Kastellstraße  
Mainstraße

### **Ortsteil Forstel**

Forsteler Straße

## **Ortsteil Hassenroth**

Amselweg  
Am Blitzberg  
Am Dachsrain  
Am Koppelwald  
Am Steinberg  
Am Teich  
Am Wald  
Am Wäldchesberg  
Am Wingertsrain  
An der Hasselbach  
An der Lauerwiese  
An der Strieth  
An der Ziegelhütte  
Annelsbacher Weg  
Birkenhof  
Borngartenweg  
Brunnenstraße  
Bürgermeister-Dörr-Straße  
Dachsrainweg  
Darmstädter Straße  
Emylisweg  
Grüner Weg  
Helmut-Erb-Straße  
Hohlweg  
Hügelstraße  
Kirchweg  
Ober-Klinger-Straße  
Otzbergstraße  
Ringstraße  
Rosenweg  
Sandbergstraße  
Straße am Berg  
Talblick  
Weiherstraße  
Zu den Birken  
Zum Herrgottsbrunnen  
Zur Friedenslinde

## **Ortsteil Hetschbach**

Am Roten Rain  
Am Südhang  
Am Wasserfall  
Bergstraße  
Brückenstraße  
Eichestraße  
Fichtenstraße  
Finkenweg  
Hochstraße  
In den Seewiesen  
Rondellstraße  
Schafheckenweg  
Schwimmbadstraße  
Siedlungsweg  
Sudetenstraße  
Talstraße

## **Höchst**

Albert-Einstein-Straße  
Am Damm  
Am Galgenberg  
Am Hang  
Am Neuen Berg  
Am Schorschberg  
Am See  
Am Taubenbrunnen  
Am Weinberg  
Am Zentwald  
An der Kleinen Weide  
Apotheker-Haas-Weg  
Aschaffenburg Straße  
Bachgasse  
Bahnhofstraße  
Beethovenstraße  
Berbigstraße  
Bergblick  
Berghof  
Bergweg  
Bismarckstraße  
Böltener Straße  
Breslauer Straße  
Breubergstraße  
Bürgergraben  
Bürgermeister-Wolf-Straße  
Centallmenweg  
Dr.-Kornmesser-Straße  
Dusenbacher Straße  
Eckgasse  
Elisabethenstraße  
Erbacher Straße  
Forststraße  
Frankfurter Straße  
Friedhofstraße  
Friedrich-Ebert-Straße  
Friedrich-Veith-Straße  
Goethestraße  
Groß-Umstädter-Straße  
Hermann-Kahn-Weg  
Himmelsleiter  
Hohebergweg  
Hubertushof  
In den Pfarrwiesen  
In den Schafhecken  
In der Aue  
Industriestraße  
Jahnstraße  
Kellereistraße  
Kirchberg  
Kleingärtenweg  
Königsberger Straße  
Montmelianer Platz  
Mühlgraben  
Mümlingstraße  
Nählingweg  
Neckarstraße



Nickelsweg  
Nonnenweg  
Oberhöchster Straße  
Oberlehrer-Wolf-Straße  
Obrunnweg  
Otto-Hahn-Straße  
Pestalozzistraße  
Rimhorner Straße  
Römerstraße  
Rollgasse  
Sandbacher Straße  
Schillerstraße  
Schwanenstraße  
Siegfriedstraße  
Sonnenhof  
Spessartstraße  
Steinmetzstraße  
Taunusstraße  
Uferstraße  
Waldstraße  
Weilertsweg  
Wernher-von-Braun-Straße  
Wilhelminenstraße  
Ziegelhüttenweg

### **Ortsteil Hummetroth**

Allmenweg  
Am Kirchpfad  
Am Runden Stein  
Hassenröther Straße  
Höllerbacher Straße  
Im Wäldchen  
Kinziger Straße  
Sonnenberg  
Stockwiesenstraße  
Zur Haselburg  
Zum Sportplatz

### **Ortsteil Mümling-Grumbach**

Am Lutherheim  
Am Stutz  
An der Mümling  
An der Kempfsruh  
Beinegasse  
Bürgermeister-Heusel-Straße  
Forsthausstraße  
Friedhofsweg  
Gartenstraße  
Heilbronner Straße  
Im Alten Hof  
Im Elzig  
Im Wolfsgrund  
Jägerstraße  
Knosbergstraße  
Krautgartenweg  
Kreuzweg  
Marktplatz  
Mühlweg

Mümling-Grumbacher Straße  
Mümlingtalring  
Pfarrstraße  
Schulstraße  
Tannenweg  
Wiesenweg  
Zum Wehr

### **Ortsteil Pfirschbach**

Am Besenberg  
Am Hain  
Am Sandberg  
Hainweg  
Im Eck  
Im Failing  
Lärchenweg  
Pfirschbacher Straße  
Rehwiesenstraße

### **Anlage II**

zur Satzung der Gemeinde Höchst i. Odw. über die Straßenreinigung vom 09. Mai 2023  
Straßenverzeichnis (Stand 04/2023)  
der zu reinigenden öffentlichen Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage der Gemeinde  
Höchst i. Odw., an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 2 Abs. 1 der Satzung),  
mit Ausnahme der Aussiedlerhöfe, die in Anlage I verzeichnet sind.

- keine Straßen vorhanden -

### **Anlage III**

zur Satzung der Gemeinde Höchst i. Odw. über die Straßenreinigung vom 09. Mai 2023  
Straßenverzeichnis (Stand 04/2023)  
der zu reinigenden öffentlichen Straßen der Gemeinde Höchst i. Odw.  
(§ 1 Abs. 2 der Satzung)

- alle nicht in Anlagen I und II aufgeführten klassifizierten Straßen oder Abschnitte hiervon, für die  
kein anderer Straßenbaulastträger zuständig ist. -

### **Bekanntmachungsvermerk:**

Es wird bestätigt, dass die öffentliche Bekanntmachung gemäß den Bestimmungen der Hauptsatzung  
der Gemeinde Höchst i. Odw. durch Abdruck im „Mümling-Bote“, Höchst i. Odw., Nr. 23, vom  
09.06.2023 öffentlich bekanntgemacht wurde.

Höchst i. Odw., 11.03.2024

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Höchst i. Odw.

**gez. Fröhlich**

Fröhlich, Bürgermeister